

ERKLÄRUNG

Bekanntnis und Entsprechenserklärung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Die Einhaltung der in den Zielmärkten von CA Immo geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist uns ein besonderes Anliegen. Vorstand und Aufsichtsrat bekennen sich zum Österreichischen Corporate Governance Kodex¹ und damit zu Transparenz und den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Neben diesem Kodex und den Vorgaben des Instituts für Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e. V. (ICG), umfasst gute Unternehmensführung auch die Standards des internen Kontrollsystems (IKS), ein umfassendes Risikomanagement, Compliance und insbesondere auch die Einhaltung unternehmensinterner Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten.

Der Corporate Governance Bericht steht auf der Web Site von CA Immo² zur Verfügung.

Die Regeln und Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in der für das Geschäftsjahr 2022 geltenden Fassung (vom Jänner 2021) werden nahezu uneingeschränkt umgesetzt. Abweichungen bestehen hinsichtlich der C-Regeln Nr. 2 (Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat) und Nr. 45 (Organfunktionen in wettbewerbsrelevanten Unternehmen).

Regelkategorien des Österreichischen Corporate Governance Kodex:

1. Legal Requirements ("L- Regeln") (Gesetzliche Vorschriften):	Sämtliche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhenden Regelungen.
2. Comply or explain ("C- Regeln") (Einhalten oder Erklären):	Zur Erfüllung des CG-Kodex sollen diese Regeln eingehalten werden. Abweichungen müssen erklärt und begründet werden, um ein kodex-konformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendations ("R- Regeln") (Empfehlungen):	Diese Regeln haben lediglich Empfehlungscharakter; ihre Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Comply or Explain

C-Regel Nr. 2: Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip „one share – one vote“.

Erklärung/Begründung: Die Stammaktien der Gesellschaft (106.496.422 Inhaberaktien sowie vier Namensaktien) wurden nach dem Prinzip „one share – one vote“ ausgestaltet.

Die seit Gründung der Gesellschaft bestehenden Namensaktien gewähren das Recht, bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder zu nominieren. Von diesem Entsendungsrecht wurde teilweise Gebrauch gemacht,

¹ Der österreichische Corporate Governance Kodex ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar.

² <https://www.caimmo.com/de/investor-relations/corporate-governance/corporate-governance-bekanntnis/>

sodass sich der Aufsichtsrat seit 01. November 2022, nach Ausscheiden von Dr. Monika Wildner, Michael Stanton und Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler zum 31.10.2022, aus zwei von der Hauptversammlung gewählten sowie zwei mittels Namensaktien entsendeten Kapitalvertretern (David Smith folgte mittels Entsendung auf Laura Rubin, die von der Mehrheitsaktionärin der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, der SOF-11 Klimt CAI S.à.r.l., abberufen wurde) und zwei Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Das österreichische Aktiengesetz schützt die Mitwirkungsrechte der Aktionäre grundsätzlich durch eine Begrenzung der Gesamtzahl der entsandten Mitglieder und ein Abberufungsrecht bei Vorliegen eines in der Person des entsandten Mitglieds liegenden wichtigen Grundes. Dies ist allerdings an eine Beschlussmehrheit von 75% des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals gebunden (§ 21 der Satzung von CA Immo). Es existieren weder Vorzugsaktien noch Einschränkungen für die ausgegebenen Stammaktien der Gesellschaft. Durch das österreichische Übernahmegesetz ist zudem sichergestellt, dass jeder Aktionär im Falle eines Übernahmeangebots (Pflichtangebot) den gleichen Preis für seine CA Immo-Aktien erhält. Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre.

C-Regel Nr. 45: Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Erklärung/Begründung: Gemäß L-Regel Nr. 52 hat die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Darüber hinaus sind Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. Durch das „Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat“ wird nunmehr auch eine 30%-Geschlechterquote für Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften (ab sechs Aufsichtsratsmitgliedern sowie Frauenanteil von mindestens 20% in der Gesamtbelegschaft) und Gesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten sichergestellt. Bei Verletzung dieser Quotenregelung wäre die Aufsichtsratswahl nichtig. Das Gesetz ist seit Anfang 2018 auf Aufsichtsratswahlen anzuwenden. Laufende Aufsichtsratsmandate bleiben unberührt.

Um diese Kriterien gebündelt mit einem fundierten Wissen über die Immobilienwirtschaft zu erfüllen, wird in erster Linie auf Personen aus einem ähnlichen Branchenumfeld zurückgegriffen. Daher ist nicht auszuschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder zumindest in branchenähnlichen Unternehmen tätig sind. Jedoch haben die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung neben ihren fachlichen Qualifikationen auch ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen wahr: Sarah Broughton, David Smith (beide von Starwood entsandt) sowie Jeffrey G. Dishner (von der Hauptversammlung gewählt) nehmen umfassende Managementfunktionen innerhalb der Starwood Capital Group, einem auf globale Immobilieninvestitionen konzentrierten Finanzinvestor und größter Aktionär von CA Immo, wahr. Im Geschäftsjahr 2022 erhöhte die Starwood Capital Group (über ihr Vehikel SOF-11 Klimt CAI S.à r.l.) im Rahmen von börslichen und außerbörslichen Zukäufen ihre Beteiligung an CA Immo von rund 57,89% des Grundkapitals auf rund 59,09%. Damit sind knapp mehr als 63% der Stimmrechte an der Gesellschaft verbunden. Die entsprechenden Transaktionen wurden gemäß Art. 19 MAR als Geschäfte von

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, gemeldet und sind unter auf der Web Site von CA Immo unter „Director Dealings“³ abrufbar.

Neben zahlreichen Funktionen in Unternehmen mit unterschiedlichem Immobilienfokus ist Torsten Hollstein Geschäftsführer und Gründungsmitglied der heutigen CR Group, einem Berater sowie Asset- und Investmentmanager mit Fokus auf Gewerbeimmobilien. Es besteht kein direkter Wettbewerb zu den aufgelisteten Unternehmen.

Eine vollständige Aufzählung der Organfunktionen unserer Aufsichtsratsmitglieder ist auf der Web Site von CA Immo⁴ veröffentlicht.

Externe Governance Evaluierung

Die durch Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. durchgeführte Evaluierung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2022 ergab, dass die von CA Immo abgegebene Entsprechenserklärung die Umsetzung der Empfehlungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex zutreffend darstellt.

Wien, im März 2023

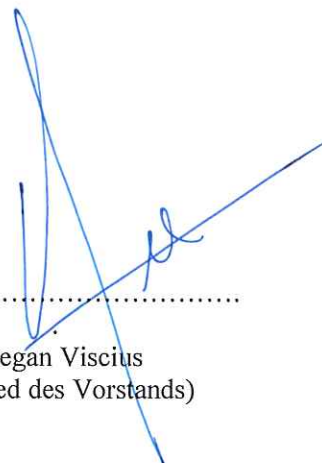


Silvia Schmitt-Walgenbach
(Vorstandsvorsitzende)

Der Vorstand



Dr. Andreas Schillhofer
(Mitglied des Vorstands)



Keegan Viscius
(Mitglied des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat



Torsten Hollstein
(Aufsichtsratsvorsitzender)

³ <https://www.caimmo.com/de/presse/news/directors-dealings/>

⁴ <https://www.caimmo.com/de/investor-relations/corporate-governance/organe-der-ca-immo/informationen-zum-aufsichtsrat/#c1686>